

Untersuchungsrahmen für den Umweltbericht
nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

zur

4. Änderung des

Bebauungsplan Nr. A II der Stadt Prenzlau
„Industrie- und Gewerbegebiet Prenzlau Nord“
(Nördlicher Gebietsteil)

Stand: 24.10.2012

PLANUNG+UMWELT

Stuttgart+Berlin www.planung-umwelt.de

Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch

www.planung-umwelt.de

Hauptsitz Stuttgart:

Felix-Dahn-Str. 6

70597 Stuttgart

Tel. 0711/ 97668-0

Fax 0711/ 97668-33

E-Mail: Info@planung-umwelt.de

Büro Berlin:

Dietzgenstraße 71

13156 Berlin

Tel. 030/ 477506-14

Fax. 030/ 477506-15

Info.Berlin@planung-umwelt.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einführung.....	1
1.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens	1
1.2	Gesetzliche Grundlagen	1
1.3	Überblick über das Plangebiet.....	2
1.4	Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	2
1.4.1	FFH-Gebiete	2
1.4.2	SPA -Gebiete	3
1.4.3	Landschaftsschutzgebiete.....	3
1.5	Flächenbedarf	3
2	Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung.....	5
2.1	Umweltbelange.....	5
2.2	Inhalt der 4. Änderung	6
2.3	Bisher erkennbare Konflikte.....	6
2.4	Untersuchungsinhalt	8
2.4.2	Tiere / Biologische Vielfalt.....	9
2.4.3	Pflanzen / Biotope.....	10
2.4.4	Natura 2000	10
2.4.5	Boden	10
2.4.6	Grundwasser / Oberflächenwasser	10
2.4.7	Klima / Luft	11
2.4.8	Kultur- und Sachgüter	11
2.4.9	Landschaft.....	11
3	Monitoringkonzept	12

ABBILDUNGEN

Abbildung 1´	Lage des Plangebietes der 4. Änderung des B-Planes A II	4
--------------	---	---

1 Einführung

1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Stadt Prenzlau beabsichtigt die 4. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes A II „Industrie- und Gewerbegebiet Prenzlau Nord“ (nördlicher Gebietsteil).

Der bestehende Bebauungsplan von 1994 ist mit seinen drei Änderungen 1996, 1997 und 2005 rechtskräftig. Mit der 2. Änderung 1997 wurde durch die Änderung der zulässigen Bauhöhe in einem Teilbereich die Errichtung einer Windkraftanlage ermöglicht, die auf dem nördlichen Teil des Plangebietes seit 1.11.2009 in Betrieb ist. In der 3. Änderung wurde für die südlichen Teilflächen die ursprüngliche Höhenbegrenzung auf 51,82 m heraufgesetzt um die Errichtung höherer Gebäude zu ermöglichen.

Durch die 4. Änderung sollen die städtebaulichen Voraussetzungen für die Errichtung einer zweiten WKA innerhalb dieses südlichen Teilbereiches des Industriegebietes (GI) geschaffen werden. Das betroffene Gebiet ist das südlichste Baufenster des nördlichen Gebietsteils (entlang der ehemaligen Bahnstrecke Prenzlau –Templin / Straßburg). Die darin liegenden Flurstücke 42 (vollständig und Teilflächen von 3/8, 15/26, 15/27 und 53/12 (Gemarkung Prenzlau, Flur 1) umfassen eine Fläche von ca. 65.241 m².

In diesem Gebiet soll die bestehende Höhenbegrenzung (3. Änderung) für Gebäude beibehalten werden. Zusätzlich soll jedoch die Errichtung eines turmartigen Bauwerkes mit größeren Höhen möglich sein. Damit wird die Errichtung einer weiteren modernen WKA mit (gegenwärtigen) Spitzenhöhen bis zu 200 m möglich.

Die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens ist erforderlich, um eine geordnete, mit der Stadt abgestimmte Errichtung von Windkraftanlagen zu gewährleisten. Im B-Plan-Verfahren werden immissionsschutzrechtliche Fragen frühzeitig geklärt und es erfolgt eine Abstimmung mit wirtschaftlichen und naturschutzrechtlichen Belangen.

Wegen der großen Höhe einer WKA ist die Planung vor allem wegen ihrer z.T. über das Gewerbegebiet hinausreichenden Wirkungen umweltrelevant. Die Stadt Prenzlau hat daher vor, nachdem die drei bereits erfolgten Änderungen des B-Planes im vereinfachten Verfahren erfolgten, die 4. Änderung des Bebauungsplanes in einem qualifizierten Verfahren mit Umweltprüfung durchzuführen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Wenn die Gemeinde sich für die Durchführung eines qualifizierten Verfahrens entscheidet, ist gem. § 2 Abs. 4 des BauGB¹ für die geplante 4. Änderung des Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen.

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.“

Dieser Festlegung dient das Scoping, für das hier ein voraussichtlicher Untersuchungsrahmen vorgeschlagen wird.

¹ Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

„Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen...

Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“ (§ 2 Abs. 4 des BauGB).

1.3 Überblick über das Plangebiet

Der Geltungsbereich des B-Planes A II „Industrie- und Gewerbegebiet Prenzlau Nord“ liegt im beplanten Innenbereich des Geltungsbereiches des rechtskräftigen FNP der Stadt Prenzlau. Der Bebauungsplan A II wurde gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Prenzlau entwickelt, in dem an dieser Stelle ein „Industriegebiet“ darstellt wurde.

Das Industrie- und Gewerbegebiet liegt westlich der Stettiner Straße (B 109) am nördlichen Stadtrand von Prenzlau. Die stillgelegte Bahnlinie Prenzlau – Templin / Straßburg begrenzt das Gebiet nach Westen und Süden. Jenseits der westlichen Bahnlinie liegen Ackerflächen, die in die feuchten Grünlandflächen der Uckerniederung übergehen.

Der Änderungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes A II liegt hinter der an der Stettiner Straße bereits vorhandenen gewerblichen Bebauung. Die Änderungsfläche kann durch die vorhandenen Gewerbestraßen „Am Umspannwerk“ und „Triftstraße“ innerhalb des Gebietes sowie über die Stettiner Straße logistisch erschlossen werden.

Innerhalb der nördlichen Teilfläche des Gebietes sind als gewerbliche Nutzungen mehrere Autohäuser, Elektro- und Werkzeugfachbetriebe vorhanden.

Südlich des Gewerbegebietes liegen in ca. 900 m Entfernung die Gebäude des Prenzlauer Kreiskrankenhauses, für die besondere immissionsschutzrechtliche Schutzanforderungen gelten.

Östlich des Plangebietes liegt an der Stettiner Straße das Umspannwerk Prenzlau, an das mehrere Hochspannungsfreileitungen anschließen. Das Windfeld Uckermark beginnt östlich der Stettiner Straße in ca. 1000 m Entfernung vom Plangebiet.

1.4 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG sind im Plangebiet und seiner direkten Umgebung nicht vorhanden. Weitere nach nationalem und europäischem Recht geschützte Gebiete sind wie folgt vorhanden:

1.4.1 FFH-Gebiete

Das FFH-Gebiet „Beesenberg“ befindet sich ca. 4 km nördlich. Es ist ein ausgeprägter Quellmoorkomplex (Landesweit bestausgebildeter Quellmoorkomplex) mit nährstoffarmen Kalkniedermooren, Grünlandgesellschaften, Auflassungsstadien und Moorgehölzen am östlichen Rand des Uckertales. Der Schutz gilt hier den Kalkniedermooren und Pfeifengraswiesen mit Vorkommen des Sumpf-Engelwurz, der sumpfbältrigen Binse, der schmalen und der bauchigen Windelschnecke.

Die flächenmäßige Abgrenzung des Naturschutzgebietes „Beesenberg“ ist annähernd deckungsgleich mit der des gleichnamigen FFH-Gebietes.

1.4.2 SPA –Gebiete

Das nächstgelegene SPA-Gebiet „Uckerniederung“ befindet sich in ca. 100 m Entfernung im Westen des B-Plangebietes. Die Niederungslandschaft mit ihren Niedermoorflächen, Röhrichtbeständen und Flachwasserbereichen dient einer Vielzahl von z.T. seltenen und bedrohten Vogelarten als Lebensraum sowie Rastgebiet. Eine besondere Bedeutung hat die Uckerniederung europaweit als Brutgebiet von Kleinralle, Blaukehlchen, Rohrschwirl und Teichrohrsänger sowie als Rastgebiet von Graugans und Waldsaatgans.

Von besonderer Bedeutung für die Vogelrast sind die Teiche der ehemaligen Zuckerfabrik Prenzlau südwestlich vom Plangebiet.

1.4.3 Landschaftsschutzgebiete

Das nächste Landschaftsschutzgebiet „Unter-Uckersee“ befindet sich ca. 3,5 km südlich der Vorhabensfläche. In einem Abstand von ca. 4,3 km südwestlich befindet sich das LSG „Norduckermärkische Seenlandschaft“.

1.5 Flächenbedarf

Der Flächenbedarf für die Errichtung einer WKA ist - verglichen mit sonstigen Gewerbe- und Industriebauten - gering. Für diese eine zusätzliche WKA wird eine Fläche von ca. 3.000 bis 3.500 m² benötigt.

Die elektrische Anbindung der WKA erfolgt über die Bestands-WKA im nördlichen Gebietsteil. Die Kabelverbindungen zwischen beiden werden unterirdisch in einer Tiefe von ca. 1 m verlegt. Für die Bauarbeiten wird während der Kabelverlegung (temporär) ein Streifen von 3 m Breite benötigt.

Die Zuwegung von der inneren Erschließungsstrasse des B-Plangebietes zum WKA-Standort wird mit Schotter schwerlastfähig ausgebaut. Diese wasserdurchlässige Bauweise entspricht der Festsetzung 4 des Bebauungsplans.

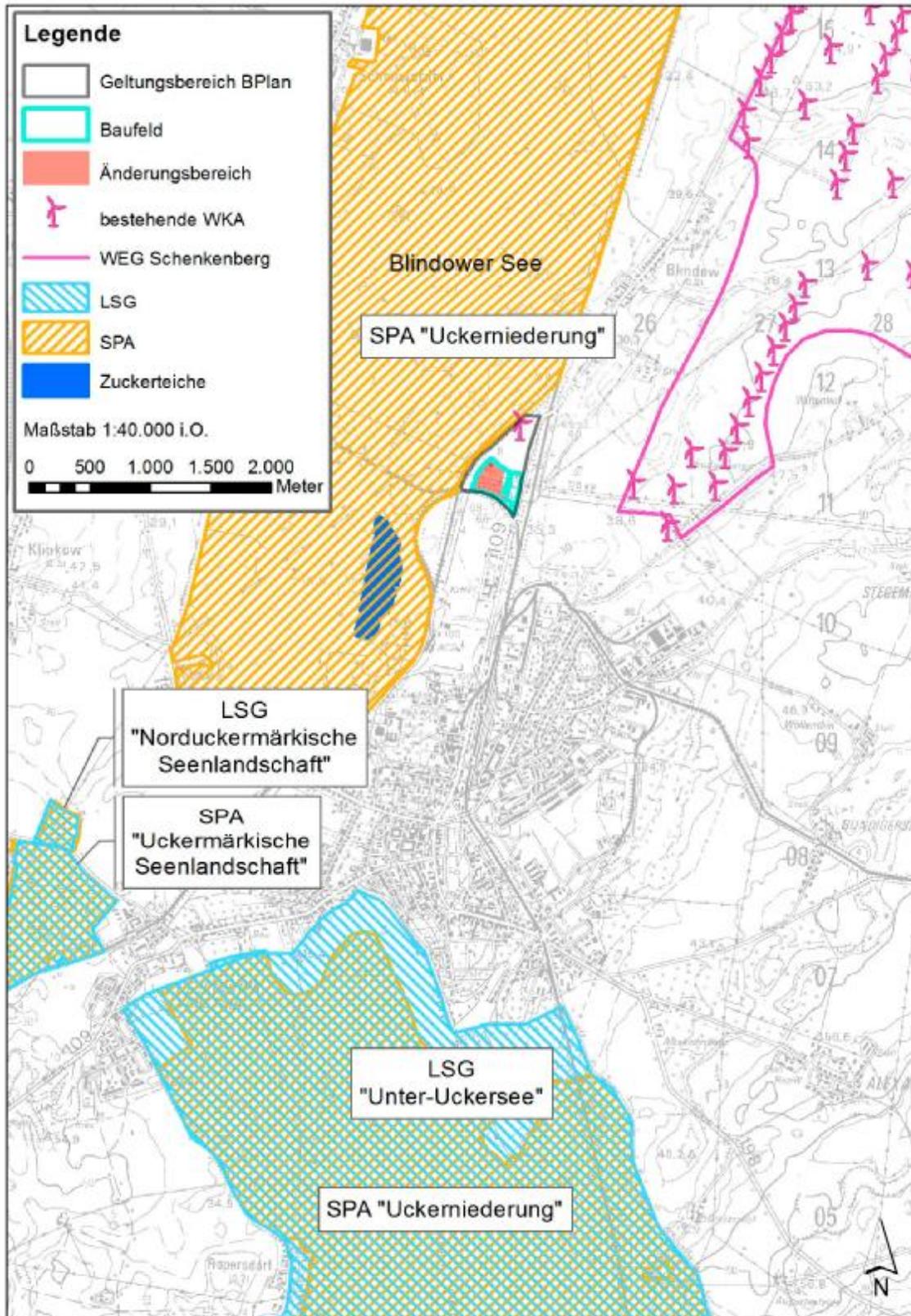


Abbildung 1: Lage des Plangebietes der 4. Änderung des B-Planes A II

2 Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung

2.1 Umweltbelange

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, umfassen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB vor allem:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien / sparsame und effiziente Energienutzung,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Die inhaltliche Gliederung des Umweltberichts orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Danach beinhaltet die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Angaben zu:

- Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
- Geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
- In Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans zu berücksichtigen sind,
- Der Umweltbericht enthält folgende zusätzliche Angaben:
 - Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
 - Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt und

→ Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.

2.2 Inhalt der 4. Änderung

Gegenstand der Umweltprüfung ist die 4. Änderung des bestehenden B-Planes im südlichen Baufeld des Bebauungsplans („Änderungsbereich“) zwischen der Bahnlinie Prenzlau – Templin / Straßburg sowie den Planstrassen A, B und D (realisiert als Triftstraße und der Straße Am Umspannwerk).

Die 4. Änderung beinhaltet die folgenden zusätzlichen Festsetzungen:

zu Punkt 1: Maximale Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

„In dem von der 4. Änderung betroffenen südlichen Baufeld des Bebauungsplans („Änderungsbereich“), das durch die Bahnlinie Prenzlau –Templin/ Straßburg sowie die Planstrassen A, B und D begrenzt ist, kann die maximal zulässige Gebäudehöhe ausnahmsweise für eine Windkraftanlage bis zu einer Höhe von 230 m über NHN überschritten werden.“

zu Punkt 2: Abstandsfläche

„Das gültige Maß für die Tiefe der Abstandsflächen im Sinne des § 6 BbgBO beträgt Rotordurchmesser / 2 + 3m. Der Bezugspunkt für die Berechnung der Abstandsflächen wird durch den Mittelpunkt des Turmfundaments (Turmachse) auf Höhe der Geländeoberkante gebildet.

Die sonstigen Festsetzungen des B-Planes (3. Änderung) bleiben erhalten. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 sowie die Geschossflächenzahl (GFZ) von 2,4 wird nicht überschritten.

2.3 Bisher erkennbare Konflikte

Der Änderungsbereich und in der Folge auch die geplante WKA, liegen außerhalb von Schutzgebieten nach deutschem (NSG) oder europäischen (SPA) Naturschutzrecht.

Auswirkungen durch Windkraftanlagen sind in der Regel auf die Schutzgüter Mensch, Fauna (hier Avifauna und Fledermäuse) und das Landschaftsbild zu erwarten.

Im Rahmen des Artenschutzes sind mögliche Konflikte mit geschützten Vogel- und Fledermausarten zu untersuchen. Ein möglicher Konflikt besteht in der Nähe des geplanten WKA-Standortes zu den Zuckerfabrikteichen nordwestlich des Stadtgebietes von Prenzlau, der als Rast- und Schlafplatz für TAK-relevante Arten bekannt ist. Auch die Nähe zum teilweise wiedervernässten Blindower See stellt einen potenziellen Konflikt dar.

Der Änderungsbereich liegt in einem Abstand von ca. 800 m zu einem Allgemeinen Wohngebiet, in dem jedoch nur das Gebäude eines Arztwohnheims des Kreiskrankenhauses betroffen ist. Die Gebäude des Kreiskrankenhauses Prenzlau mit besonderem Schutzanspruch sind ca. 900 m (geplanter Neubau) entfernt.

Die Eingriffsregelung, insbesondere die Schutzgüter Boden und Flora betreffend, wurde bereits abschließend im Zuge des ursprünglichen Planverfahrens geregelt. Entsprechende Kompensationsmaßnahmen wurden bereits im Grünordnungsplan² (1994) geplant und mit der Erschließung des Gebietes realisiert. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 sowie die Geschossflächenzahl (GFZ) von 2,4 wird nicht überschritten.

² Grünordnungsplan zum B-Plan „Industrie- und Gewerbegebiet Prenzlau Nord“, planland, Berlin, Stand: 1994

Gegenstand der Umweltprüfung sind daher nur die langreichweitigen Wirkungen, die von einer WKA auf das Landschaftsbild und die Fauna (Vögel, FM) ausgehen können und ggf. Kompensation erfordern.

In der folgenden Tabelle sind die grundsätzlichen Wirkungen der 4. Änderung des Bebauungsplans durch eine zusätzliche WKA mit ca. 185 m Spitzenhöhe zusammengefasst.

Grundsätzliche Wirkungen	Schutzgüter
Baubedingte Wirkungen (zeitlich begrenzt) <ul style="list-style-type: none"> - bauzeitliche Immissionen von Schadstoffen, Staub, Licht und Lärm (langreichweitige Wirkung) - bauzeitliche Gefahr des Schadstoffeintrags in Boden und Grundwasser - bauzeitliche Flächeninanspruchnahme 	Mensch Boden, Grundwasser
Anlagebedingte Wirkungen (dauerhaft) <u>durch WKA</u> <ul style="list-style-type: none"> - Flächeninanspruchnahme durch Mastfundament und Nebenanlagen (Kranstellfläche, Trafo) - Veränderung der Landschaft durch vertikale technische Elemente (langreichweitige visuelle Wirkung) - ggf. kumulierende Vorhaben 	Boden (innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes bereits kompensiert) Landschaftsbild, Mensch
<u>durch Erschließung</u> <ul style="list-style-type: none"> - Flächeninanspruchnahme durch Zuwegungen (Bodenversiegelung, Vegetationsverlust) - ggf. kumulierende Vorhaben 	Boden, Flora, Fauna (nicht relevant, Erschließung über vorhandenen Straßen im GI)
Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft) <u>durch WKA in Betrieb und Wartung</u> <ul style="list-style-type: none"> - Lärmimmissionen - Lichtimmissionen (Schattenwurf, Befuerung) - Unfallrisiko für Vögel und Fledermäuse - ggf. kumulierende Vorhaben 	Mensch Fauna

Innerhalb des bis zu 10 km reichenden Untersuchungsraumes um eine WKA stellen bestehende gewerbliche Nutzungen sowie die bereits bestehenden Windfelder nördlich von Prenzlau für die Schutzgüter Mensch, Landschaftsbild und Vögel eine Vorbelastung dar.

2.4 Untersuchungsinhalt

In Abhängigkeit von den zu erwartenden spezifischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen von Windkraftanlagen sind unterschiedliche Abgrenzungen der Untersuchungsräume für die einzelnen Schutzgüter vorgesehen. Wir haben es hier mit der speziellen Situation zu tun, dass innerhalb eines B-Plangebietes (GI) eine WKA als weitere gewerbliche Anlage errichtet werden soll.

Erhebliche Auswirkungen auf Boden, Wasser, Flora, Fauna sind daher dort nicht mehr zu betrachten, da bereits im ursprünglichen B-Plan-Verfahren 1994 abgearbeitet. Nur die über das Gebiet hinausgehenden langreichweitigen Wirkungen, die von dem geplanten Änderungsbereich (enthält Standort der WKA) sind potenziell von Bedeutung.

Schutzgut	Mögliche Auswirkungen	Untersuchungsradius
Biotope/ Vegetation Nutzungen	keine	Baufeld vollständig im GI
Tiere/ Biologische Vielfalt	Beeinträchtigung von benachbarten Fledermaus- Lebensräumen Beeinträchtigung von Brutrevieren/Rastplätzen europäischer Vogelarten Kollisionsgefahr	bis 1 km / 6 km um Baufeld
Boden	keine	Baufeld vollständig im GI
Wasser	keine	Baufeld vollständig im GI
Klima / Luft	Schadstoff-, Staubemissionen (baubedingt)	Baufeld vollständig im GI
Landschaftsbild	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Landschaft Überformung des Landschaftsbildes durch technische Bauwerke und Lichtemissionen	bis zu 1.500 m um Baufeld (Nahbereich) bis 10 km (Fernbereich)
Mensch	Immissionen von Lärm und periodischem Schattenwurf visuelle Störwirkungen durch WKA-Bauwerk und bewegte Rotoren Beeinträchtigung von Wohnen und Erholung (siehe Landschaftsbild)	bis zu 1.500 m um Baufelder bis 10 km
Kultur- / sonstige Sachgüter	keine	Baufeld vollständig im GI

Zu untersuchen sind die durch die besondere Höhe einer WKA ausgelösten visuellen und anderen langreichweitigen Wirkungen auf das Landschaftsbild und den Menschen sowie mögliche Störwirkungen auf Vögel und Fledermäuse benachbarter Lebensräume.

In den folgenden Tabellen wird der inhaltliche Untersuchungsrahmen für die einzelnen in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter abgesteckt.

2.4.1 Schutzgut Mensch

Wirkungen / Veränderungen	Vermeidung / Verminderung Ausgleichsabschätzung	Auswertung vorhandener Unterlagen / Eigenerhebungen
Bauphase Beeinträchtigung durch Baustellenverkehr (Emissionen von Abgasen, Staub, Lärm, Licht) Anlage keine Betriebsphase Immissionen (Lärm, Schatten) Visuelle Störungen durch Anlagen und Befeuern Wechselwirkungen keine Kumulative Wirkung zusätzliche visuelle Beeinträchtigung bei vorhandener Vorbelastung durch gewerbliche Nutzungen und WKA	Vermeidung/Verminderung Kurze Bauzeiten, lärmarme Maschinen Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte zum Schutz bewohnter bzw. regelmäßig genutzter Gebäude (Lärm, Schattenwurf), ggf. Einbau von Abschaltautomatik Voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen	Landschaftsplan Prenzlau FNP Prenzlau (4.Änderung 2011) Schall- und Schattenwurfprognosen zur 4. Änderung des B-Planes Rad- und Wanderkarten/ Freizeitkarten,

2.4.2 Tiere / Biologische Vielfalt

Wirkungen / Veränderungen	Vermeidung / Verminderung Ausgleichsabschätzung	Auswertung vorhandener Unterlagen/Eigenerhebungen
Bauphase Störung von Tieren durch Emission von Licht, Lärm, Schadstoffen, Staub Anlage keine Betriebsphase Meidung von Lebensräumen durch Störung, Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse Wechselwirkungen keine Kumulative Wirkung Erhöhung des Kollisionsrisikos	Vermeidung/Verminderung Ggf. Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (ggf. durch CEF) Voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen	Avifaunistische Daten: Blindower See und WEG Schenkenberg (ENERTRAG) Zuckerfabrikteiche (ABBO) Biotop- und Nutzungstypen- kartierung (Bewertung avifaunistischer Lebensräume)

2.4.3 Pflanzen / Biotope

Wirkungen / Veränderungen	Vermeidung / Verminderung Ausgleichsabschätzung	Auswertung vorhandener Unterlagen/Eigenerhebungen
keine	Innerhalb des GI keine Beeinträchtigung zu erwarten Keine langreichweitigen Wirkungen auf Biotope und Pflanzen	

2.4.4 Natura 2000

Wirkungen/Veränderungen	Vermeidung/Verminderung/ Ausgleichsabschätzung	Auswertung vorhandener Unterlagen/Eigenerhebungen
Grenze des SPA Uckerniederung ist vom Änderungsbereich ca. 100 m entfernt	keine Beeinträchtigung	

2.4.5 Boden

Wirkungen / Veränderungen	Vermeidung / Verminderung Ausgleichsabschätzung	Auswertung vorhandener Unterlagen/Eigenerhebungen
keine	Bodeneingriff ist bereits im Zuge des B-Planes kompensiert. keine Beeinträchtigung	Grünordnungsplan zum B-Plan (1994)

2.4.6 Grundwasser / Oberflächenwasser

Wirkungen / Veränderungen	Vermeidung / Verminderung Ausgleichsabschätzung	Auswertung vorhandener Unterlagen/Eigenerhebungen
Bauphase Schadstoffeintrag	vermeidbar durch boden- und wasserschützende Maßnahmen bei der Baudurchführung ((Maßnahmen nach dem <i>Stand der Technik</i> und unter Beachtung der <i>einschlägigen aktuellen Normen und Vorschriften</i> für die Baudurchführung zur Minimierung vom Emissionen) Voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen	Abstand zur Ucker = 700 m Grünordnungsplan zum B-Plan (1994)

2.4.7 Klima / Luft

Wirkungen / Veränderungen	Vermeidung / Verminderung Ausgleichsabschätzung	Auswertung vorhandener Unterlagen/Eigenerhebungen
Bauphase zeitweise Beeinträchtigungen der Luftqualität im GI (Schadstoff- und Staubemissionen aus dem Baustellenverkehr) Anlage keine Betrieb CO ₂ -Einsparung (global) Wechselwirkungen keine Kumulative Wirkungen keine	Vermeidung/Verminderung Baumaßnahmen gem. Stand der Technik unter Beachtung der aktuellen Normen und Vorschriften zur Minimierung vom Emissionen, global: positive Wirkung durch CO ₂ -Einsparung keine Beeinträchtigungen	Luftgüte- und Klimadaten aus Umweltspiegel Prenzlau (2011)

2.4.8 Kultur- und Sachgüter

Wirkungen / Veränderungen	Vermeidung / Verminderung Ausgleichsabschätzung	Auswertung vorhandener Unterlagen/Eigenerhebungen
Bauphase keine Anlage/Betrieb keine Wechselwirkungen keine Kumulative Wirkung keine	Einhaltung der Vorgaben der Denkmalschutzbehörden im Falle von bauzeitlichen Kulturfunden keine sonstigen Kultur- und Sachgüter betroffen keine Beeinträchtigungen	Grünordnungsplan zum B-Plan (1994)

2.4.9 Landschaft

Wirkungen / Veränderungen	Vermeidung / Verminderung Ausgleichsabschätzung	Auswertung vorhandener Unterlagen/Eigenerhebungen
Bauphase keine Anlage langreichweitige Beeinträchtigung durch vertikales technische	Einhalten von Mindestabständen	Naturräumliche Gliederung 1:200 000, LEP B-B Rad- und Wanderkarten

Wirkungen / Veränderungen	Vermeidung / Verminderung Ausgleichsabschätzung	Auswertung vorhandener Unterlagen/Eigenerhebungen
Element (ca. 185 m über Gelände) Betrieb Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Naturnähe) durch Lärm und Schattenwurf Wechselwirkungen Beeinträchtigung der Erholungseignung (Mensch) Kumulative Wirkung zusätzliche visuelle Beeinträchtigung	zu besiedelten Gebieten Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann durch Aufwertung des Landschaftsbildes an anderer Stelle kompensiert werden.	Landschaftsplan Prenzlau FNP Prenzlau (4.Änderung 2011)

2.5 Monitoringkonzept

Im Zuge der Umweltprüfung der 4. Änderung der Bebauungsplanes A II „Industrie- und Gewerbegebiet Prenzlau Nord“ wird ein Monitoringkonzept zu Überwachung der erheblichen oder nicht ausreichend genau zu prognostizierenden Auswirkungen auf die Umweltbelange erarbeitet.

Im Mittelpunkt des Monitoring wird die Einhaltung der vorgegebenen Schall- und Schattenwurfgrenzwerte stehen. Hier kann auf Daten der Immissionsschutzbehörde zurückgegriffen werden.

Weiterhin ist die ordnungsgemäße und termingerechte Ausführung und die dauerhafte Erhaltung der ggf. erforderlich werdenden Maßnahmen zur Eingriffskompensation und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote zu kontrollieren.

Das Monitoringkonzept ist mit der 4. Änderung des B-Planes durch die Gemeinde zu beschließen.